

Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/155. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/90 vom 16. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffer 2, in der sie den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften erklärt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen⁴⁷, insbesondere die wichtigen Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, unter Berücksichtigung ihres maßgeblichen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

in Anerkennung dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem unverzichtbaren Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, Behinderten und älteren Menschen, am Entwicklungsprozeß fördern,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, die 1995 abgehalten werden sollen, und für die 1996 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen;

2. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, ab 1995 jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zu erwägen, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu überprüfen, die sich der Tätigkeit der Genossenschaften

entgegenstellen, mit dem Ziel, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die nicht auch für andere Handels- und Gewerbeunternehmen gelten;

5. *bittet* die staatlichen Stellen, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften und anderen zuständigen Organisationen Programme zur Verbesserung der statistischen Erfassung des Beitrags der Genossenschaften zur Volkswirtschaft zu erarbeiten und die Verbreitung von Informationen über Genossenschaften zu erleichtern;

6. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Strategien und Maßnahmen die Rolle und den Beitrag der Genossenschaften gebührend zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der internationalen Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/156. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/101 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,

im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des

⁴⁷ A/49/213.

⁴⁸ A/49/712.